

Homeoffice hat sich in Deutschland auch nach der Covid-19-Pandemie weiter etabliert, wird jedoch an weniger Arbeitstagen genutzt. Knapp ein Viertel (24%) aller Erwerbstätigen war im Jahr 2024 zumindest gelegentlich im Homeoffice, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) jüngst mitteilte (PM Nr. N051 vom 25.9.2025). Damit lag der Anteil auf einem ähnlichen Niveau wie in den Jahren 2023 (23%) und 2022 (24%). Wie stark sich das Arbeiten von zuhause inzwischen etabliert hat, zeigt der Vergleich mit dem Vor-Corona-Niveau: 2019 hatten danach lediglich 13% der Erwerbstätigen im Homeoffice gearbeitet. Homeoffice werde inzwischen jedoch weniger umfänglich genutzt als in den teils von der Corona-Pandemie geprägten Vorjahren. So arbeiteten im Jahr 2024 lediglich 24% der Homeoffice-Nutzenden ausschließlich von zu Hause aus. Im Jahr 2023 waren es 26%, auf dem Höchststand im Pandemie-Jahr 2021 noch 40%, so die Statistik. Dagegen sei der Anteil derer, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitstage im Homeoffice verbrachten gestiegen: Im Jahr 2024 arbeitete knapp die Hälfte (46%) der Erwerbstätigen, die Homeoffice nutzten, genauso oft oder häufiger am Arbeitsplatz als von zu Hause aus (2023: 44% und 2021: 31%). Je weiter der Arbeitsplatz entfernt ist, desto höher ist der Anteil der abhängig Beschäftigten, die zumindest gelegentlich Homeoffice nutzten, so die Mitteilung. Dass Homeoffice auch genutzt werden dürfte, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, zeige ein Blick auf die Verteilung nach Altersgruppen. Den höchsten Homeoffice-Anteil unter allen Erwerbstätigen hatten demgemäß 2024 die 35- bis 44-Jährigen (29%), gefolgt von den 25- bis 34-Jährigen mit 28%. Am seltensten nutzten Homeoffice die 15- bis 24-jährigen Erwerbstätigen (11%). Im EU-Vergleich liege Deutschland im Jahr 2024 leicht über dem Durchschnitt. In den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) arbeiteten gemäß der Zahlen durchschnittlich 23% aller Erwerbstätigen ab 15 Jahren zumindest gelegentlich von zu Hause aus. In den Niederlanden (52%), in Schweden (46%) und in Luxemburg (43%) sei der Homeoffice-Anteil EU-weit am höchsten. In Bulgarien (3%), Rumänien (4%) und Griechenland (8%) am geringsten.



Prof. Dr. Christian Pelke,
Ressortleiter Arbeitsrecht

Entscheidungen

BAG: Tariflicher Einigungsstellenspruch – Teilanfechtung – Mitbestimmung des Betriebsrats bei Entlohnungsgrundsätzen – Tarifvorbehalt – Ermessensüberschreitung der Einigungsstelle – Zuleitungsgebot

1. Ein an einem Beschlussverfahren Beteiligter ist durch eine gerichtliche Entscheidung auch dann beschwert, wenn er eine Abweisung des vom Antragsteller angebrachten Antrags als unbegründet erstrebt hat, das Gericht den Antrag aber bereits als unzulässig abgewiesen hat (Rn. 15).
2. Die Anfechtung eines Einigungsstellenspruchs kann sich auf einen Teil des Spruchs beschränken, soweit es sich hierbei um ein selbständig feststellbares Teilrechtsverhältnis handelt und die Betriebsparteien die übrigen Regelungen übereinstimmend gelten lassen wollen (Rn. 20).
3. Nach § 76 Abs. 8 BetrVG kann in einem Tarifvertrag vereinbart werden, dass an die Stelle der betrieblichen Einigungsstelle eine tarifliche Schlichtungsstelle tritt, deren Spruch die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ersetzt. Für die Geltung einer solchen Tarifnorm genügt es nach § 3 Abs. 2 TVG, wenn der Arbeitgeber an den Tarifvertrag gebunden ist (Rn. 30).
4. Um der Einigungsstelle eine Spruchkompetenz vermitteln zu können, muss deren Regelungsauftrag so gefasst sein, dass hinreichend klar ist, über welchen Gegenstand die Einigungsstelle verhandeln und ggf. durch Spruch befinden soll (Rn. 32).
5. Im Betrieb eines tarifgebundenen Arbeitgebers ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebs-

rats nach § 87 Abs. 1 BetrVG durch den Tarifvorbehalt in § 87 Abs. 1 Eingangshalbs. BetrVG nur ausgeschlossen, soweit die Tarifvertragsparteien über die mitbestimmungspflichtige Angelegenheit selbst eine zwingende und abschließende inhaltliche Regelung getroffen und damit dem Schutzzweck des verdrängten Mitbestimmungsrechts Genüge getan haben (Rn. 36).

6. Der Betriebsrat hat im Betrieb eines an das Entgelttrahnenabkommen in der Metall und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 18. Dezember 2003 (ERA NRW) gebundenen Arbeitgebers nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG bei der Entscheidung mitzubestimmen, ob die Arbeitnehmer nach § 5 Nr. 1 ERA NRW im Zeit- oder im Leistungsentgelt vergütet werden sollen. Der Tarifvertrag enthält keine Regelung, die dieses Mitbestimmungsrecht ausschließt (Rn. 37 ff.).

7. Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung, ob eine Einigungsstelle ihr Regelungsermessen iSv. § 76 Abs. 5 Satz 3 BetrVG überschritten hat, ist ausschließlich die von ihr getroffene Regelung als solche. Eine Überschreitung der Ermessensgrenzen iSv. § 76 Abs. 5 Satz 4 BetrVG muss damit – als Ergebnis des Abwägungsvorgangs – in der Regelung selbst liegen (Rn. 43).

8. Ein Einigungsstellenspruch genügt den formalen Vorgaben des § 76 Abs. 3 Satz 4 BetrVG nicht, wenn der Spruch, der den Betriebsparteien vom Einigungsstellenvorsitzenden mit Zuleitungswillen übermittelt wurde, im Vergleich zu dem von der Einigungsstelle beschlossenen nicht alle Bestandteile enthält und damit unvollständig ist (Rn. 51 f.).

BAG, Beschluss vom 20.5.2025 – 1 ABR 11/24
(Orientierungssätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2355-1**
unter www.betriebs-berater.de

BAG: Klageänderung in der Revisionsinstanz – Anspruch auf Zinsen – Rechtsirrtum

1. Nach § 559 Abs. 1 ZPO sind Antragsänderungen und -erweiterungen in der Revisionsinstanz grundsätzlich ausgeschlossen und können nur ausnahmsweise aus prozessökonomischen Gründen zugelassen werden. Ist eine Antragsänderung unzulässig, ist auf Grundlage der bisherigen Klageanträge zu entscheiden (Rn. 10, 12).
2. Das Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO ist nur für das stattgebende Urteil echte Prozessvoraussetzung. Bei seinem Fehlen ist das Revisionsgericht ua. Dann zu einer Sachentscheidung befugt, wenn die Klage eindeutig abweisungsreif ist (Rn. 17).
3. Der Schuldner gerät nach § 286 Abs. 4 BGB nicht in Verzug, wenn die Leistung aufgrund eines unverschuldeten Rechtsirrtums unterbleibt. Ein solcher ist an strenge Voraussetzungen geknüpft und liegt nur dann vor, wenn der Irrtum bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte. Ein normales Prozessrisiko entlastet ihn nicht (Rn. 18, 20).
4. Ein unverschuldeter Rechtsirrtum liegt nicht vor, wenn der Schuldner seine Rechtsauffassung auf Entscheidungen der Instanzgerichte stützt, die im Widerspruch zur ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung stehen (Rn. 23).

BAG, Urteil vom 25.6.2025 – 4 AZR 274/24 (F)
(Orientierungssätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2025-2355-2**
unter www.betriebs-berater.de